
S 13 SO 1265/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Gewährung von Leistungen für Hilfe zur Pflege ist auch das Vermögen des Ehepartners des Hilfeempfängers (nach Abzug der Vermögensfreibeträge) in vollem Umfang zu berücksichtigen. Es ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, von wem das Vermögen angespart wurde.
Normenkette	SGB 12 § 19 Abs 3 SGB 12 § 61 ff SGB 12 § 82 ff SGB 12 § 90 ff

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 SO 1265/21
Datum	11.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2796/21
Datum	13.04.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufungen der KlÄger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 11. August 2021 werden zurÄckgewiesen.

AuÄßergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÄxger begehren die GewÄxhrung von Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch ZwÄxlfte Buch â□□ Sozialhilfe â□□ (SGB XII) fÄx¼r die KlÄxgerin zu 2.

Die 1961 und 1962 geborenen KlÄxger sind verheiratet und haben einen 1996 geborenen Sohn, der studiert. Die KlÄxgerin zu 2 leidet an Demenz, ihr ist seit 01.10.2020 Pflegegrad 4 (vgl. Pflegegutachten vom 20.11.2020) zuerkannt und sie ist seit Juni 2020 (Heimvertrag vom 17.07.2020) vollstationÄxr im Seniorenstift S Haus E untergebracht. Der KlÄxger zu 1 wohnt noch in der den KlÄxgern gehÄxrenden 84 qm groÄxen Eigentumswohnung in A. Die KlÄxgerin zu 2 hat dem KlÄxger zu 1 eine General- und Vorsorgevollmacht erteilt (vgl. Urkunde des Notariats L vom 10.06.2010).

Am 11.11.2020 beantragte der KlÄxger zu 1 fÄx¼r KlÄxgerin zu 2 Hilfe zur Pflege. Hierzu legte er verschiedene Unterlagen zu den Einkommens- und VermÄxgensverhÄxlnissen der KlÄxger vor. Hieraus ergibt sich zunÄxchst, ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des KlÄxgers zu 1 von ca. 3.300,00 Euro (vgl. Verdienstabrechnungen fÄx¼r 2020 Bl. 48 d. VA), sowie ein Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung der KlÄxgerin zu 2 in HÄxhe von monatlich 614,86 Euro (Stand 01.07.2020, Bl. 47 d. VA). AuÄxerdem waren ausweislich der vorgelegten Unterlagen zum Antragszeitpunkt folgende VermÄxgswerte der KlÄxger vorhanden:

Ä

Girokonto V-Bank	47.454,32 Euro
Geldmarkkonto V-Bank	3.426,06 Euro
S V-Bank	12.612,89 Euro
GeschÄxftsanteile V-Bank	1.250,00 Euro
Unieuro-Aktien U I	1.531,17 Euro
Privatfond U I	23.510,56 Euro
Unieuro-Aktien U I	3.841,22 Euro
Kreditkartenkonto V-Bank	-846,19 Euro
F V-Bank	1.379,16 Euro
GeschÄxftsanteile V-Bank	1.250,00 Euro
Bauspareinlagen	17.954,39 Euro
Bauspardarlehen	-16.411,71 Euro
Gesamt	96.951,87 Euro

Zudem bestehen verschiedene Lebensversicherungen bei der A und V AG, wobei hier zum Teil TeilkÄxndigungen der Versicherungen bei der V, die auch der KlÄxgerin zu 2 gehÄxrten, vorgenommen wurden. FÄx¼r den KlÄxger zu 1 ist eine Direktversicherung Äxber seine Arbeitgeberin bei der R -Rentenversicherung abgeschlossen (bei Rentenbeginn am 01.03.2026 garantierte einmalige Kapitalabfindung von 63.702,66 Euro), der Stand der Lebensversicherung bei der A betrÄxgt 16.271 Euro (garantierte Altersvorsorge zum 30.11.2021).

Der Beklagte lehnte den Antrag der KlÄxgerin zu 2 mit Bescheid vom 09.12.2020 ab, weil die Voraussetzungen fÄ¼r die GewÄxhrung der beantragten Leistung nicht vorlÄxgen. Hilfe zur Pflege werde nur geleistet, soweit der Hilfesuchende und sein nicht getrennt lebender Ehegatte den erforderlichen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und VermÄ¼gen beschaffen kÄ¼nne. Den KlÄxgern zu 1 und zu 2 werde ein SchonvermÄ¼gen von 10.000,00 Euro eingerÄ¼mt. Nach den vorliegenden Unterlagen verfÄ¼gten die KlÄxger aber Ä¼ber ein VermÄ¼gen aus Aktiendepots, den Giro- und Sparkonten von insgesamt 95.049,19 Euro, so dass abzÄ¼glich des Schonbetrages ein Ä¼bersteigendes VermÄ¼gen von 85.049,19 Euro vorliege. Die ebenfalls vorhandenen Lebensversicherungen und Zusatzrenten seien noch gar nicht berÄ¼cksichtigt worden. Aus dem die VermÄ¼gensfreigrenze Ä¼bersteigenden Betrag kÄ¼nnten die Heimkosten Ä¼ber viele Monate bezahlt werden. Nach erfolgtem VermÄ¼gensverbrauch stehe es den KlÄxgern frei, einen erneuten Antrag zu stellen. Der Bescheid war adressiert an den KlÄxger zu 1. Im Betreff war aufgefÄ¼hrt: âAntrag vom 11.11.2020, E.R. (â), Ä¼bernahme der durch eigene EinkÄ¼nfte nicht gedeckten Heimkosten (â)â.

Hiergegen ist am 18.12.2020 Widerspruch erhoben worden. Zur BegrÄ¼ndung wurde u.a. ausgefÄ¼hrt, dass die angelegten Gelder ganz wesentlich dem KlÄxger zu 1 und nicht der KlÄxgerin zu 2 zuzuordnen seien. Die KlÄxgerin zu 2 verfÄ¼ge allein Ä¼ber 5.654,75 Euro (V-FlexSparen 1.379,16Ä Euro, GeschÄxftsanteile V-Bank 1.250,00 sowie Anteil Girokonto 3.025,59 Euro) und zur HÄ¼lfte Ä¼ber den Bausparvertrag (17.954,39 Euro abzÄ¼glich Schulden in HÄ¼he von 16.411,71Ä Euro) und das V Giro V-Bank in HÄ¼he von 17.065,12 Euro. Alle anderen VermÄ¼genswerte seien allein dem KlÄxger zu 1 zuzuordnen. Derzeit zahle der KlÄxger zu 1 inkl. Zuzahlungen fÄ¼r Medikamente und Kosten der Betreuung monatlich durchschnittlich 3.200,00 Euro. Mit Schreiben vom 30.04.2021 wurde erneut vorgetragen, dass das VermÄ¼gen im Wesentlichen dem KlÄxger zu 1 zuzuordnen sei. Die KlÄxgerin zu Ä 2 verfÄ¼ge allein Ä¼ber Bankeinlagen (die nun in einer HÄ¼he von 5.258,32 Euro angegeben wurden). Die Bauspareinlage von 17.954,39 Euro stehe beiden KlÄxgern zu. Hier mÄ¼sste aber noch das Bauspardarlehen iHv 16.411,71 Euro gegengerechnet werden, da man das Guthaben der Bauspareinlage stehen gelassen habe, da dieses mit 1,5 Prozent verzinst werde, was derzeit ansonsten bekanntlich nicht zu erzielen sei.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29.04.2021 als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ck. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen verfÄ¼gten die KlÄxger zu 1 und zu 2 Ä¼ber ein um den VermÄ¼gensfreibetrag von 10.500,00 Euro bereinigtes VermÄ¼gen in HÄ¼he von 84.909,19Ä Euro, welches Ä¼ber viele Monate ausreiche um die Heimkosten inklusive eines angemessenen Barbetrages zu finanzieren. Dieser Widerspruchbescheid war adressiert an die KlÄxgerbevollmÄxchtigten. Im Betreff des Widerspruchsbescheides war u.a. folgendes ausgefÄ¼hrt: âIhr Widerspruch vom 18.12.2020 (â) gegen den Bescheid vom 09.12.2020 wegen Ablehnung von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch, ZwÄ¼lftes Buch (SGB XII) fÄ¼r Frau E. R. (â) vertreten durch den Ehemann, Herrn R. R. (â)â.

Hiergegen ist am 31.05.2021 (Montag) von den KlÄxgern zu 1 und zu 2 Klage zum

Sozialgericht (SG) Ulm erhoben worden. Zur Begründung wird der bisherige Vortrag wiederholt. Ergänzend wird vorgetragen, dass eben gerade nicht das Vermögen des Klägers zu 1 berücksichtigt werden könne, da nur die Klägerin zu 2 bedürftig sei. Das Gesetz spreche auch nur von einer gemeinsamen Anrechnung des Einkommens. Das Vermögen der Klägerin zu 2 sei schlichtweg erschöpfend.

Nachdem das SG mit Schreiben vom 05.07.2021 darauf hingewiesen hat, dass die Klage des Klägers zu 1 schon unzulässig sein dürfte, da gegenüber diesem kein Verwaltungsakt ergangen sei und die Klage im übrigen unbegründet sein dürfte, da [Â§ 19 Abs. 3 SGB XII](#) gerade auf den Ehegatten und dessen Vermögen verweise, hat der Klägervertreter mit Schreiben vom 20.07.2021 u.a. weiter ausgeführt, dass im Sozialrecht immer auf die Bedarfsgemeinschaft abgestellt werde und man deshalb, obwohl bewusst sei, dass Antragstellerin zunächst die Klägerin zu 2 sei, vorsorglich Klage für beide Eheleute erhoben habe, weil man vermeiden wolle, dass irgendjemand auf die Idee kommt, es hätte die Bedarfsgemeinschaft klagen müssen. Zudem betreffe die Entscheidung beide Ehegatten elementar. In der Sache selbst führe die Ansicht des Gerichts dazu, eine gesamte Familie zum Sozialfall zu machen. Gewichtige Stimmen in der Literatur verlangten eine verfassungskonforme Auslegung der [Â§ 19 Abs. 1](#) und [Â§ 27 Abs. 2 SGB XII](#) dergestalt, dass die Individualisierung auch im Hinblick auf die (vertikale) Einkommenszuordnung zunächst zu erzielenden Person beizubehalten sei (LPK-SGB XII/Schoch zu Â§ 27 Rn 12; GWF/Wrackmeyer-Schoene Â§ 27 Rn. 6). Dies sei jedenfalls in Fallgestaltungen angezeigt, in denen einzelne Mitglieder der Einsatzgemeinschaft ihren Bedarf, nicht aber den Bedarf auch der anderen Mitglieder aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken könnten und diese durch die gemeinsame Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen de jure hilfebedürftig würden (vgl. [BSGE 108, 241](#) Rn. 19).

Nach vorheriger Anhörung hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 11.08.2021 abgewiesen. Die Klage des Klägers zu 1 sei schon unzulässig, da ihm gegenüber kein Verwaltungsakt ergangen sei. Denn zulässig sei eine Anfechtungsklage nur, wenn der Kläger behaupten könne, durch den Verwaltungsakt beschwert zu sein ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG](#); sog. Klagebefugnis). An dieser Klagebefugnis fehle es, wenn eine Verletzung subjektiver Rechte nicht in Betracht komme (BSG Urteil vom 17.12.2015 – [B 2 U 2/14 R](#) –, juris). So liege der Fall hier. Denn der angefochtene Bescheid sei nur gegenüber der Klägerin zu 2, nicht aber gegenüber dem Kläger zu 1 ergangen. Orientiert am „Empfängerhorizont“ eines verständigen Beteiligten, der die Zusammenhänge berücksichtige, sei gerade keine Regelung gegenüber dem Kläger zu 1 vom Beklagten getroffen worden. Unerheblich sei, dass der Verwaltungsakt an den Kläger zu 1 gerichtet sei, denn dies sei lediglich aufgrund der vorliegenden Bevollmächtigung für die Klägerin zu 2 erfolgt. Das Vorliegen einer möglichen Beschwerde sei nur dann unzweifelhaft, wenn ein Verwaltungsakt dem Kläger zu 1 als dessen Adressaten eine Verbindlichkeit auferlege oder ihm Rechte entziehe (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, Â§ 54 RdNr 10 am Ende; BSG, Urteil vom 11.09.2019 – [B 6 KA 2/18 R](#) –, SozR 4-2500 Â§ 95 Nr 38, Rn. 28). Der Beklagte habe jedoch lediglich den

Anspruch der KlÄgerin zu 2 auf (ergÄnzende) Hilfe zur Pflege abgelehnt und nicht auch Äber AnsprÄche oder Rechte des KlÄgers zu 1 entschieden. Damit liege eine fÄr KlÄger zu 1 anfechtbare Beschwer offensichtlich nicht vor, weil hinsichtlich des Klagebegehrens eine gerichtlich ÄberprÄfbare Entscheidung nicht vorliege (Landessozialgericht Baden-WÄrttemberg, Urteil vom 16.07.2020 â L 10 U 1635/17 -, Rn. 17, juris unter Verweis auf BSG).

Die Klage der KlÄgerin zu 2 sei unbegrÄndet. Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch bestimme sich nach [Ä§ 19 Abs. 3](#) i.V.m. [Ä§ 61](#) ff. SGB XII in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung. Gem. [Ä§ 19 Abs. 3 SGB XII](#) werde u.a. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjÄhrig und unverheiratet seien, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÄgen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches ([Ä§ 82](#) ff. SGB XII) nicht zuzumuten sei. Gem. [Ä§ 61 Satz 1 SGB XII](#) hÄtten Personen, die pflegebedÄftig im Sinne des [Ä§ 61a SGB XII](#) seien, Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten sei, dass sie die fÄr die Hilfe zur Pflege benÄtigten Mittel aus dem Einkommen und VermÄgen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen.

Die KlÄgerin zu 2, die in Pflegegrad 4 eingestuft sei, sei pflegebedÄftig. Aufgrund ihrer fortgeschrittenen Demenzerkrankung habe sie auch Anspruch auf Pflege in stationÄren Einrichtungen nach [Ä§ 65 SGB XII](#), da hÄusliche oder teilstationÄre Pflege nicht mehr mÄglich sei. Dies sei zwischen den Beteiligten unstreitig.

Von eigenem Einkommen oder VermÄgen kÄnne die KlÄgerin zu 2 ihren Bedarf auch nicht decken. Dies sei ebenfalls unstreitig.

Allerdings habe der KlÄger zu 1 ausreichendes VermÄgen, so dass kein Anspruch der KlÄgerin zu 2 auf Hilfe zur Pflege bestehe. Auf verwertbares VermÄgen und Einkommen des Ehemanns komme es nach der Regelung des [Ä§ 19 Abs. 3 SGB XII](#) nur dann nicht an, wenn die Eheleute im streitigen Zeitraum getrennt gelebt hÄtten (BSG, Urteil vom 06.12.2018 â B 8 SO 2/17 R -, [BSGE 127, 85-92](#), SozR 4-3500 Ä§ 19 Nr. 6, Rn. 16). HierfÄr ergÄben sich vorliegend keine Anhaltspunkte. Denn, dass die KlÄgerin zu 2 aufgrund ihrer PflegebedÄftigkeit ab Juni 2020 der vollstationÄren Betreuung bedÄrfe, fÄhre noch nicht zum Getrenntleben der Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift, nachdem weder die KlÄgerin noch deren Ehemann einen hierfÄr erforderlichen objektiv hervortretenden Trennungswillen nach auÄen dokumentiert hÄtten (vgl. Landessozialgericht fÄr das Saarland, Urteil vom 04.04.2019 â L 11 SO 2/18 -, Rn. 25, juris m.w.N.).

GemÄß [Ä§ 90 Abs. 1 SGB XII](#) sei das gesamte verwertbare VermÄgen einzusetzen. Die Sozialhilfe dÄrfe gemÄß [Ä§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#) aber nicht abhÄngig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung kleinerer

BarbetrÄge oder sonstiger Geldwerte; dabei sei eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berÄcksichtigen. Die Sozialhilfe dÄrfe ferner gemÄß [Â§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines VermÄgens abhÄngig gemacht werden, soweit dies fÄr den, der das VermÄgen einzusetzen habe, und fÄr seine unterhaltsberechtigten AngehÄrigen eine HÄrte bedeuten wÄrde.

Die genaue HÄhe der geschÄtzten BetrÄge bestimme sich nach [Â§ 96 Abs. 2 SGB XII](#) i.V.m. Â§ 1 der Verordnung zur DurchfÄhrung des [Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#). Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der DurchfÄhrungsverordnung schÄtzten jedoch (lediglich) einen VermÄgensgesamtwert in HÄhe von (fÄr jede in Â§ 19 Abs. 3 genannte Person) je 5.000 Euro, hier also fÄr KlÄger zu 1 und 2 zusÄtzlich 500 Euro fÄr den studierenden Sohn, insgesamt somit von 10.500 Euro. TatsÄchlich verfÄge der KlÄger zu 1 jedoch schon Äber Bankeinlagen und Wertpapiere im Wert von 93.626,22 Euro. Dabei noch nicht berÄcksichtigt seien Kapitallebensversicherungen, die ebenfalls grundsÄtzlich verwertbares VermÄgen i.S.d. [Â§ 90 Abs. 1 SGB XII](#) darstellten (vgl. BSG, Urteil vom 25.08.2011 â [B 8 SO 19/10](#) RÄ -, juris).

Der Einsatz des VermÄgens des KlÄgers zu 1 bedeute auch keine besondere HÄrte i.S.d. [Â§ 90 Abs. 3 SGB XII](#), nachdem er Äber ein monatliches Einkommen von mindestens 2.900 Euro verfÄge und nicht ersichtlich sei, dass durch die Verwertung seiner Bankeinlagen oder Wertpapiere eine angemessene LebensfÄhrung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschweren wÄrde. Eine ungerechtfertigte Verschlechterung der bisherigen LebensverhÄltnisse werde dabei weder substantiiert geltend gemacht, noch ist eine solche erkennbar (vgl. auch Landessozialgericht fÄr das Saarland, Urteil vom 04.04.2019 â [L 11 SO 2/18](#) -, Rn.Ä 27, juris). Denn der KlÄger zu 1 kÄnne mit seinem Einkommen unstreitig seinen Lebensunterhalt in der bisherigen Form weiterhin sicherstellen. Die VermÄgenswerte stellten bereite Mittel dar und es sei nicht ersichtlich, dass der KlÄger zu 1 sich weigern wÄrde, diese Mittel der KlÄgerin zu 2 zur VerfÄgung zu stellen (andernfalls wÄren der KlÄgerin zu 2 zwar Leistungen nach [Â§ 19 Abs. 5 SGB XII](#) zu bewilligen, fÄr die der KlÄger zu 1 wiederum in Anspruch genommen werden kÄnnte).

Gegen den dem KlÄgerbevollmÄchtigten am 16.08.2021 gegen elektronisches Empfangsbekenntnis zugestellten Gerichtsbescheid haben die KlÄger am 27.08.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÄrttemberg erheben lassen und haben zur BegrÄndung zunÄchst auf die bisherigen AusfÄhrungen verwiesen und ergÄnzend ausgefÄhrt, dass die Sichtweise des Gerichts dazu fÄhre, dass der KlÄger zu 1 vÄllig sinnlos Äber Jahre gespart habe, um seinen Lebensabend abzusichern. Ihm werde zugemutet, aus seinem ersparten VermÄgen monatlich einen hÄheren Betrag zu verwenden, als er tatsÄchlich netto in diesem Monat verdiene. Die Konsequenzen fÄr die KlÄger in dieser konkreten Situation seien vÄllig unertrÄglich und entsprÄchen sicherlich nicht der gesetzgeberischen Absicht. Man habe verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Auslegung.

Die Klger beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 11. August 2021 und den Bescheid der Beklagten vom 9. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 2021 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klgerin zu 2 Hilfe zur Pflege ab 11. November 2020 zu gewhren.



Der Beklagte beantragt,

          die Berufung zurckzuweisen.

Er verweist zur Begrndung auf die erstinstanzliche Entscheidung und weist ergnzend darauf hin, dass im hier zu entscheidenden Fall bislang keine persnliche Hrte der Familie erkennbar sei.

Die Berichterstatterin hat am 24.01.2022 mit den Beteiligten einen Termin zur Errterung des Sachverhaltes durchgefhrt. Der Beklagte hat hier sein Einverstndnis mit einer Entscheidung ohne mndliche Verhandlung erklrt. Die Klger haben dieser Verfahrensweise mit Schreiben vom 25.01.2022 zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.





Entscheidungsgrnde

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung der Klger, ber die der Senat im Eilverstndnis mit den Beteiligten ohne mndliche Verhandlung nach [§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) entscheiden konnte, ist auch im brigen zulssig. Berufungsausschlieungsgrnde nach [§ 144 SGG](#) liegen nicht vor.

Die Berufung ist aber nicht begrndet. Der Gerichtsbescheid des SG Ulm vom 11.08.2021 ist nicht zu beanstanden. Das SG hat die Klage(n) gegen den Bescheid vom 09.12.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29.04.2021 zu Recht abgewiesen. Die Klage des Klgers zu 1 ist bereits mangels Beschwer durch die angefochtenen Bescheide unzulssig gewesen. Die Klage der Klgerin zu 2 ist unbegrndet gewesen, da die angefochtenen Bescheide rechtmig sind und die Klgerin zu 2 nicht in ihren Rechten verletzt.

Das SG hat in den Entscheidungsgrnden des angefochtenen Urteils zutreffend

die rechtlichen Grundlagen für die von der Klägerin zu 2 begehrte Hilfe zur Pflege und die Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen auf diese Leistungen (vgl. [Â§Â§ 61 ff. SGB XII i.Vm. Â§ 19 Abs. 3, 82 ff](#), hier insbesondere [Â§ 90 SGB XII](#)) dargestellt und zutreffend ausgeführt, dass die Voraussetzungen dieser Norm hier nicht gegeben sind, da die Klägerin zu 2 zwar pflegebedürftig ist, mangels Hilfebedürftigkeit, da auch das Vermögen ihres Ehemannes zu berücksichtigen ist, aber kein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht. Hinsichtlich der auch für den Kläger zu 1 erhobenen Klage hat das SG zutreffend die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Anfechtungs- (und Leistungsklage) dargelegt und hierzu zutreffend ausgeführt, dass sich aus den angegriffenen Bescheiden eindeutig ergebe, dass gerade keine Regelung gegenüber dem Kläger zu 1 getroffen worden ist und somit dieser durch diese auch nicht beschwert ist. Der Senat schließt sich dem nach eigener Prüfung uneingeschränkt an, sieht deshalb gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe weitgehend ab und weist die Berufung aus den Gründen des angefochtenen Urteils zurück.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Kläger im Berufungsverfahren.

Es ist dem Klägervertreter zwar dahingehend Recht zu geben, dass vorliegend ein Anspruch der Klägerin zu 2 auf Hilfe zur Pflege geltend gemacht wird. Die [Â§Â§ 61 ff. SGB XII](#) setzen aber neben dem Vorliegen der Pflegebedürftigkeit als zweite Voraussetzung das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit voraus. Die Hilfe zur Pflege erfordert also mithin entsprechend dem Nachranggrundsatz der Sozialhilfe gemäß [Â§ 2 SGB XII](#) die finanzielle Bedürftigkeit des Pflegebedürftigen. Diese ist nach [Â§ 61 SGB XII](#) nur dann gegeben (hier wird wortgleich [Â§ 19 Abs. 3 SGB XII](#) wiederholt), wenn die Tragung der benötigten Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen selbst sowie seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners (sog. Bedarfsgemeinschaft) unzumutbar ist (vgl. LPK-SGB XII/Ingo Palsherm, 12. Aufl. 2020, SGB XII [Â§ 61](#) Rn. 17). Damit ergibt sich, entgegen den Ausführungen des Klägervertreters eine Berücksichtigung auch des Vermögens des Klägers zu 1 bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes. Hierbei ist es zudem unerheblich, dass das SG von einem Vermögen bei Antragstellung in Höhe von 93.626,22 Euro, der Beklagte von 95.049,19 Euro und der Senat nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen von 96.951,87 Euro ausgeht. Denn selbst wenn man zugunsten der Kläger den niedrigsten Wert annimmt, so liegt das Vermögen weit über dem maßgeblichen Vermögensfreibetrag.

Der Senat kann im vorliegenden Fall auch keine besondere Härte erkennen, die nach [Â§ 90 Abs. 3 SGB XII](#) den Einsatz oder die Verwertung eines Vermögens ausnahmsweise entfallen lassen würde. Eine solche Fallgestaltung kann z.B. vorliegen, wenn sie zwar von den Regelfällen des Verwertungsausschlusses in [Â§ 90 Abs. 2 Nr. 1-9 SGB XII](#) nicht erfasst wird, diesen aber nach den daraus abzuleitenden Wertungen und Zielen gleichzusetzen ist. Als Beispiele hierfür nennt [Â§ 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII](#), dass das Vermögen bei Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel von der Verwertung ausgenommen wird, soweit

hierdurch eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde (vgl. Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [Â§ 90 SGB XII](#), Rn. 110). Ein solcher Fall liegt hier aber gerade nicht vor. Zunächst ist nicht erkennbar, dass der Kläger zu 1 mit dem von ihm bezogenen Einkommen von mindestens 3.000,00 Euro im Monat nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu finanzieren und damit eine angemessene Lebensführung nicht möglich sein soll. Auch ist nicht erkennbar, dass durch die Berücksichtigung des Vermögens, welches im Wesentlichen aus Aktiendepots besteht, die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde, denn der Kläger zu 1 ist abhängig beschäftigt und wird daher im Alter eine Regelaltersrente beziehen. Zusätzlich dazu bestehen z.T. noch Lebensversicherungen, die der Beklagte bei der Vermögensberechnung bislang ebenso wenig wie die von der Arbeitgeberin des Klägers zu 1 für diesen zusätzlich abgeschlossenen Direktversicherung bei der R-Rentenversicherung mit einer bei Rentenbeginn am 01.03.2026 garantierten einmaligen Kapitalabfindung von 63.702,66 Euro nicht berücksichtigt hat. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass der Kläger zu 1 die den Eheleuten gemeinsam gehörende Eigentumswohnung bewohnt und für Kosten der Unterkunft und Heizung lediglich die monatlich Neben- und Heizkosten, nicht aber zusätzlich Mietkosten entstehen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang nach Überzeugung des Senats, dass hier noch Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von rund 16.000 Euro bestehen. Diesen steht aber ein Bausparvertrag mit über 17.000,00 Euro gegenüber, auf dessen Ablösung bislang allein wegen der bestehenden, vergleichsweise hohen Zinszahlungen verzichtet worden ist.

Es ist zudem weiter weder vorgetragen noch ersichtlich, dass das bei Antragstellung vorhandene Vermögen soweit aufgebraucht worden ist, dass es die maßgeblichen Schonbeträge des [Â§ 90 SGB XII](#) nicht mehr übersteigt. Das Vermögen steht aber dem Leistungsanspruch solange entgegen, bis es verbraucht ist (vgl. Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [Â§ 90 SGB XII](#), Rn. 50 u. 53).

Der Senat hat auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Berücksichtigung des Vermögens des Klägers zu 1 nach den hier einschlägigen Normen, zumal sich die vom Klägervertreter zitierte Literatur, die nach seiner Ansicht eine Beibehaltung der Individualisierung auch im Hinblick auf die (vertikale) Einkommenszuordnung fordere, nicht auf den hier einschlägigen [Â§ 19 Abs. 3 SGB XII](#), sondern [Â§ 19 Abs. 1 SGB XII](#) und auch nicht die Vermögensanrechnung, sondern Einkommenszuordnung bezieht.

Soweit nach wie vor auch der Kläger zu 1 gegen die streitgegenständlichen Bescheide vorgeht, ist diese Klage – wie vom SG ausgeführt worden ist –, bereits mangels Klagebefugnis unzulässig. Wie der Klägerbevollmächtigte selbst ausgeführt hat, steht hier allein der Anspruch der Klägerin zu 2 im Streit. Der Kläger zu 1 ist durch die Entscheidungen nur mittelbar betroffen, da sein Vermögen bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit der Klägerin zu 2 mit berücksichtigt wird. Dass der Beklagte allein über Ansprüche der Klägerin zu 2 entschieden hat, ergibt sich auch unmittelbar aus den angefochtenen Bescheiden.

Dass der Bescheid vom 09.12.2020 an den Kl  ger zu 1 adressiert ist, beruht allein auf der Tatsache, dass dieser Bevollm  chtigter der Kl  gerin zu 2 ist.

Nach alledem ist die Berufung zur  ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#), da      wie bereits das SG ausgef  hrt hat -im vorliegenden Verfahren ein kostenrechtlich privilegierter Kl  ger (hier die Kl  gerin zu 2) und ein anderer (hier der Kl  ger zu 1) nicht von [   183 SGG](#) erfasster Beteiligter gemeinsam, also in subjektiver Klageh  ufung, auftreten. Der Gesetzgeber hat diese kostenrechtliche Situation nicht geregelt. F  r die hier vorliegende subjektive Klageh  ufung kann jedoch      immer bezogen auf den jeweiligen Rechtszug (dazu BSG, Urteil vom 26.09.2006      [B 1 KR 1/06 R](#)      juris Rn 32)      nur eine einheitliche Kostenregelung getroffen werden (vgl. hierzu BSG, Beschluss vom 29.05.2006,      [B   2   U 391/05 B](#)      und Beschluss vom 26.07.2006,      [B 3 KR 6/06 B](#) -).

Gr  nde f  r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

  

Erstellt am: 29.05.2022

Zuletzt ver  ndert am: 23.12.2024